



Protokoll über die 3. Verwaltungsratssitzung der Göge-Energie GmbH

Ort: Gemeinde Ahrntal, Büro Bgm. Helmut Klammer

Zeit: 19.06.2023, 8.30 Uhr-9.50 Uhr

Anwesende: Norbert Kirchler- Präsident, Bgm. Helmut Klammer- Stellvertreter, Klaus Oberhollenzer- Mitglied, Rosa Anna Oberkofler- Mitglied; über Video zugeschaltet Dr. Veit Bertagnolli

Tagesordnung

1.

2.

3.

4.

5.

6.

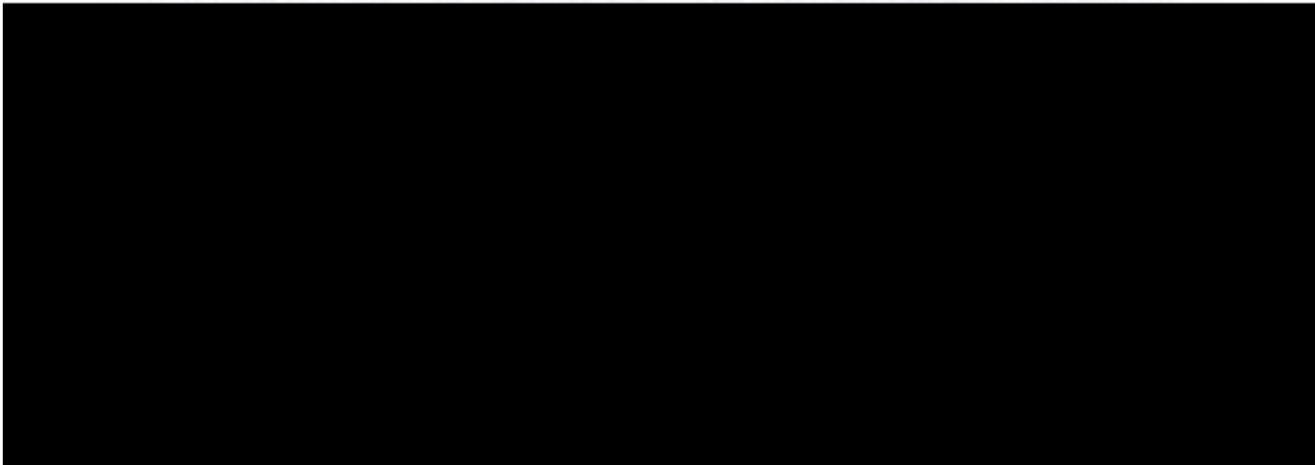
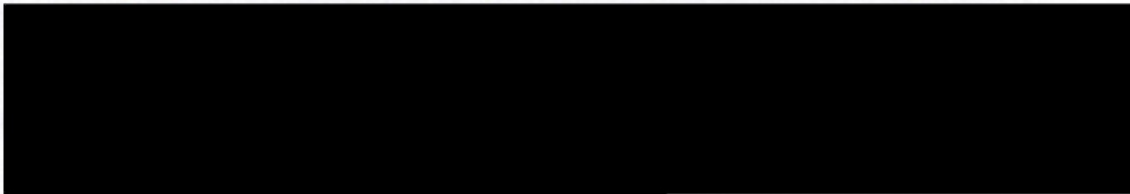
7. Beauftragung mit der Betriebsführung des Wasserkraftwerkes am Gögebach

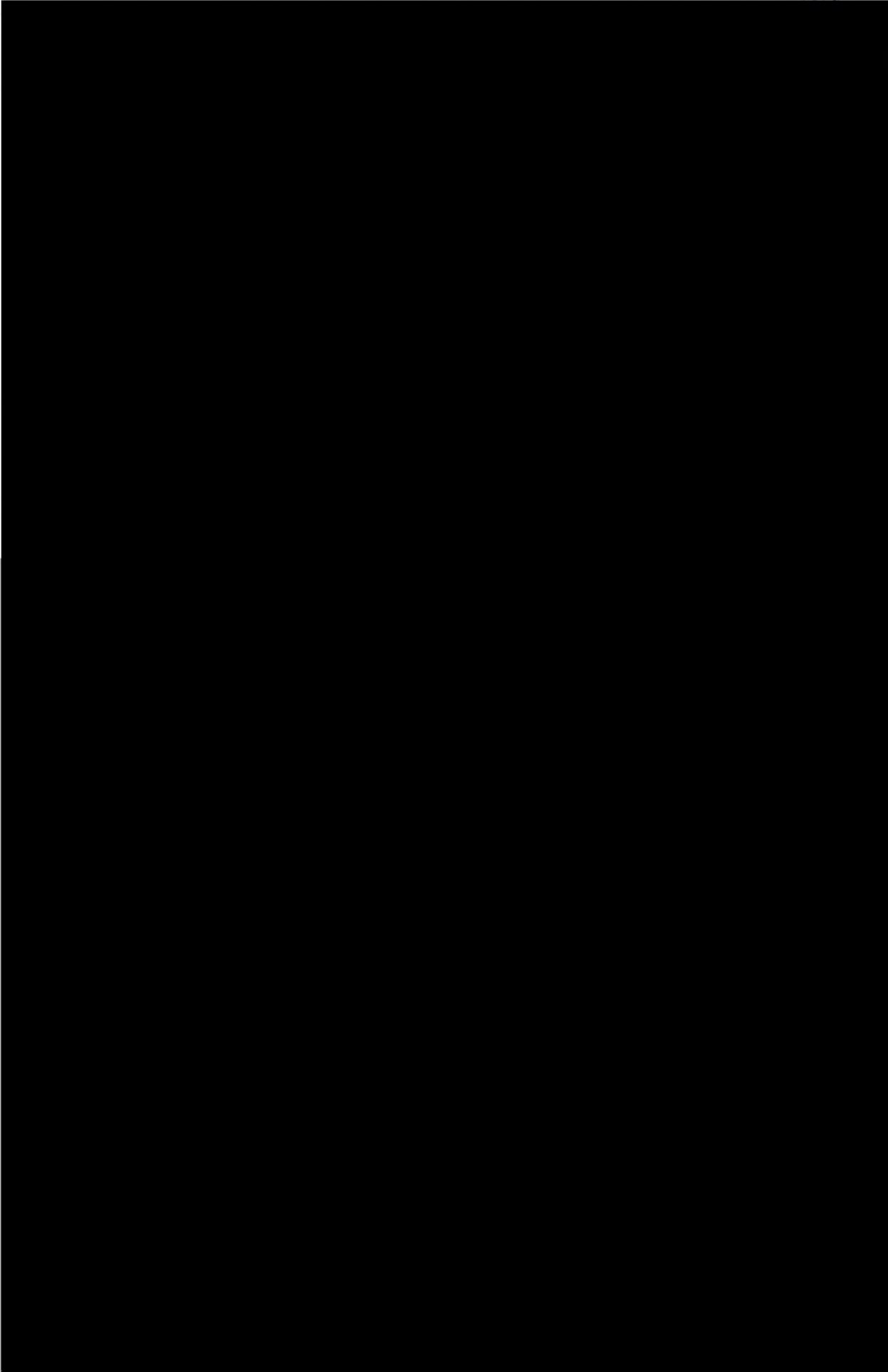
8.

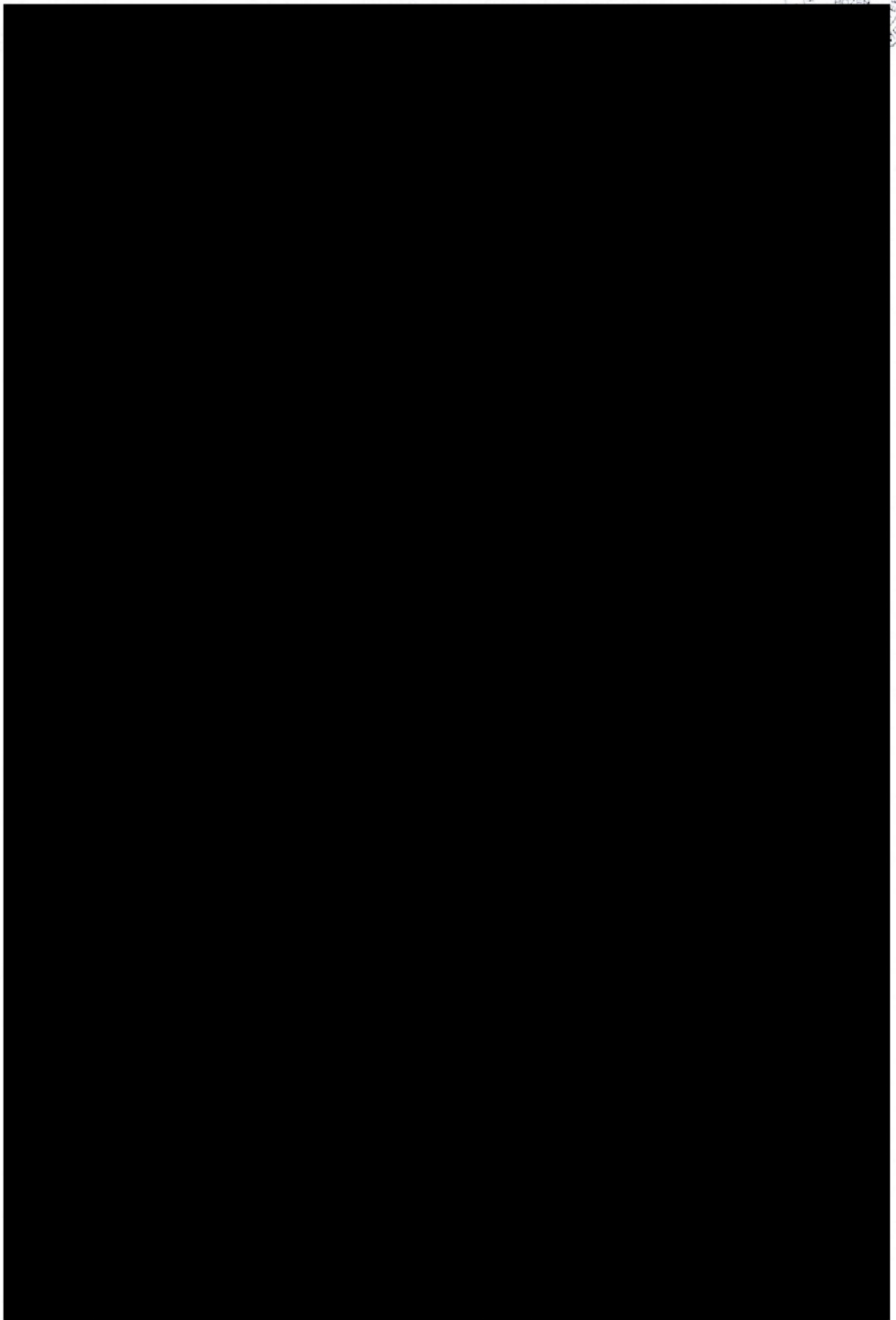
9.

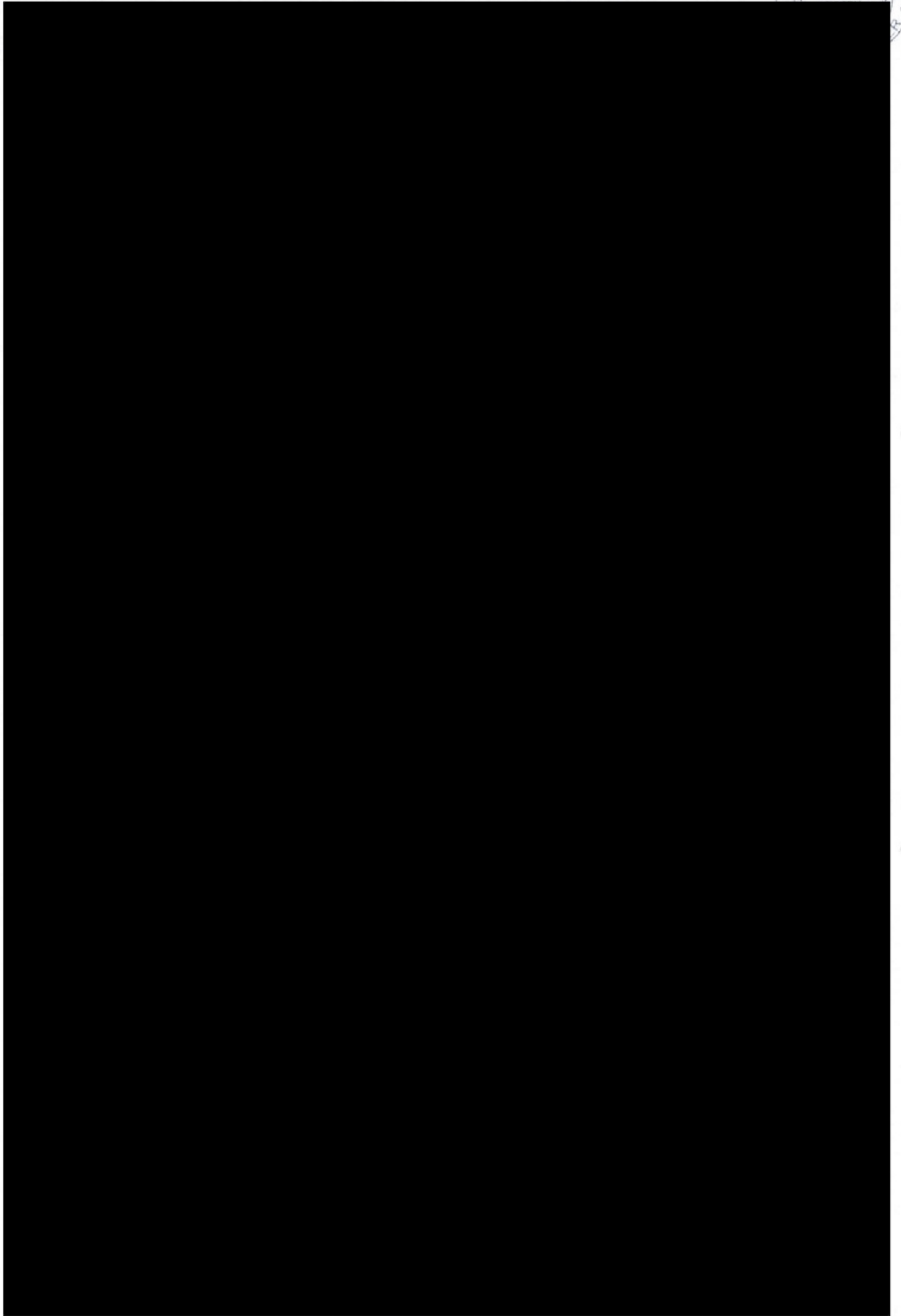
10.

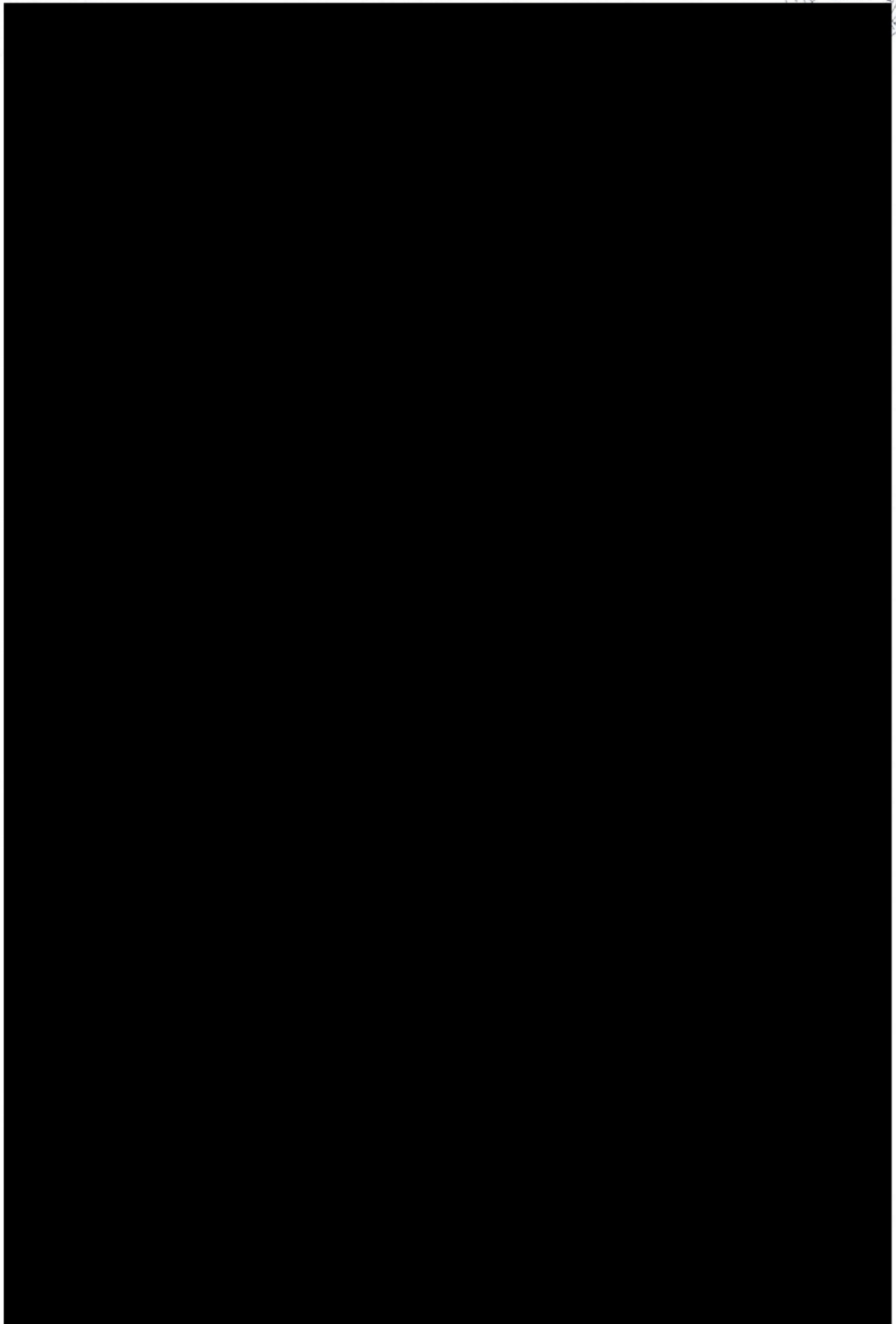
11.



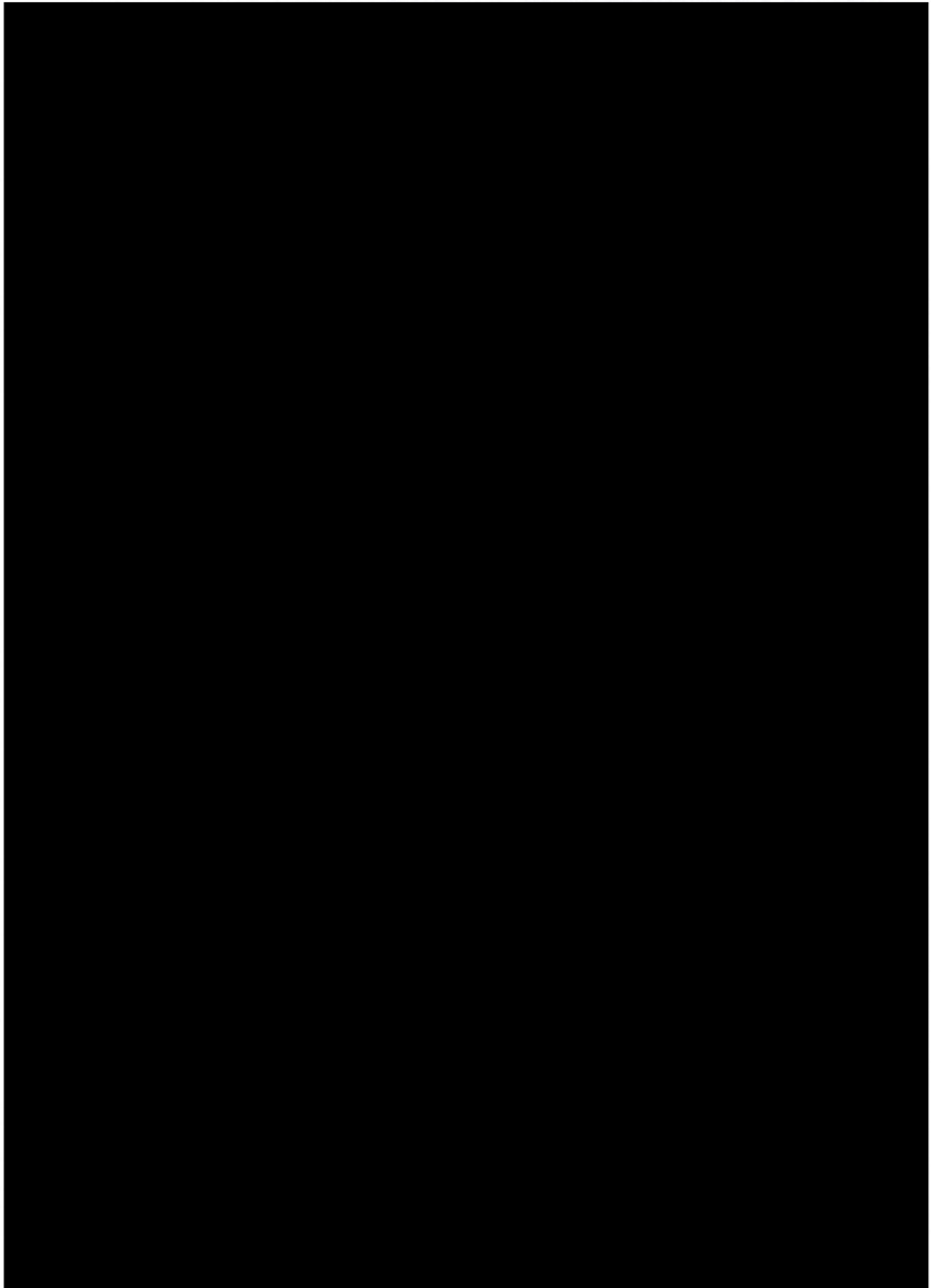








02454830213





Zu 7: Beauftragung mit der Betriebsführung des Wasserkraftwerkes am Gögebach

Vor Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Herr Klaus Oberhollenzer den Sitzungssaal.

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Vorsitzende mit,

- a. dass die Göge Energie GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“) aufgrund ihrer Struktur und der von ihr ausgeübten Tätigkeit als ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 1, Buchstabe t) des GVD 50/2016 anzusehen ist, das in den Sondersektoren tätig ist, die in Umsetzung der oben Richtlinie 2014/25/EU von den Artikeln 114 ff. des Vergabekodex' geregelt sind;
- b. dass gemäß Art. 2 Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 nur jene Bestimmungen dieses Landesgesetzes auf die Gesellschaft Anwendung finden, die die Organisation und Öffentlichkeitspflicht betreffen, da dieses Landesgesetzes die Richtlinie 2014/24/EU (Öffentliche Auftragsvergabe und Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG) umsetzt nicht aber die Richtlinie 2014/25/EU (Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG);
- c. dass die öffentlichen Unternehmen bei Vergaben von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter dem EU-Schwellenwert, welche in die von den Artikel 115 bis 121 des Vergabekodex' definierten Sondersektoren fallen, die Bestimmungen ihrer entsprechenden Verordnungen anwenden;
- d. dass das zuständige Organ der Gesellschaft eine Verordnung im Sinne des Art. 36 Abs. 8 des Vergabekodex' genehmigt hat und damit beschlossen hat (Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.11.2022), folgende Regelung bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu berücksichtigen:
 - o bei „zweckdienlichen“ Beauftragungen von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen für Beträge unter den geltenden EU-Schwellenwerten die Verordnung anzuwenden ist;



- o bei der Beauftragung von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die für die Tätigkeit der Sondersektoren nicht „zweckdienlich“ sind und daher der "freien" und privaten Geschäftstätigkeit unterworfen sind und in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fallen, gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen zu handeln;
- e. dass die Gesellschaft beabsichtigt, die Leistung "Betriebsführung des Wasserkraftwerkes am Gögebach" zu beauftragen, damit der ordnungsgemäße Betrieb des Wasserkraftwerkes gewährleistet ist;
- f. dass die Ahrntaler E-Werk-Genossenschaft den Kostenvoranschlag vom 27.03.2023, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von Euro 29.500,00 (zzgl. Mwst.) pro Jahr vorgelegt hat;
- g. dass die Angemessenheit des angebotenen Betrages festgestellt wurde, indem auch ein Angebot bei der Troyer AG eingeholt wurde, das mit Euro 35.500 (zzgl. Mwst.) höher ist, als jenes der E-Werk-Genossenschaft;
- l. dass der gegenständliche Auftrag eine „zweckdienliche“ Beauftragung darstellt, die nicht unter die „ausgenommenen“ Verträge gemäß Art. 4 der Verordnung bzw. gemäß Art. 5 bis 20 des Vergabekodex fällt;
- m. dass auf die gegenständliche Vergabe die Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsflüsse Anwendung finden und deshalb der CIG 995796008E u berücksichtigen ist;
- n. dass der gegenständliche Auftrag unter jene laut Art. 11.01. (Arbeiten) bzw. Art. 12.01. (Lieferungen und Dienstleistungen) der Verordnung fällt und infolgedessen mittels Direktvergabe vergeben werden kann (ohne vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern).

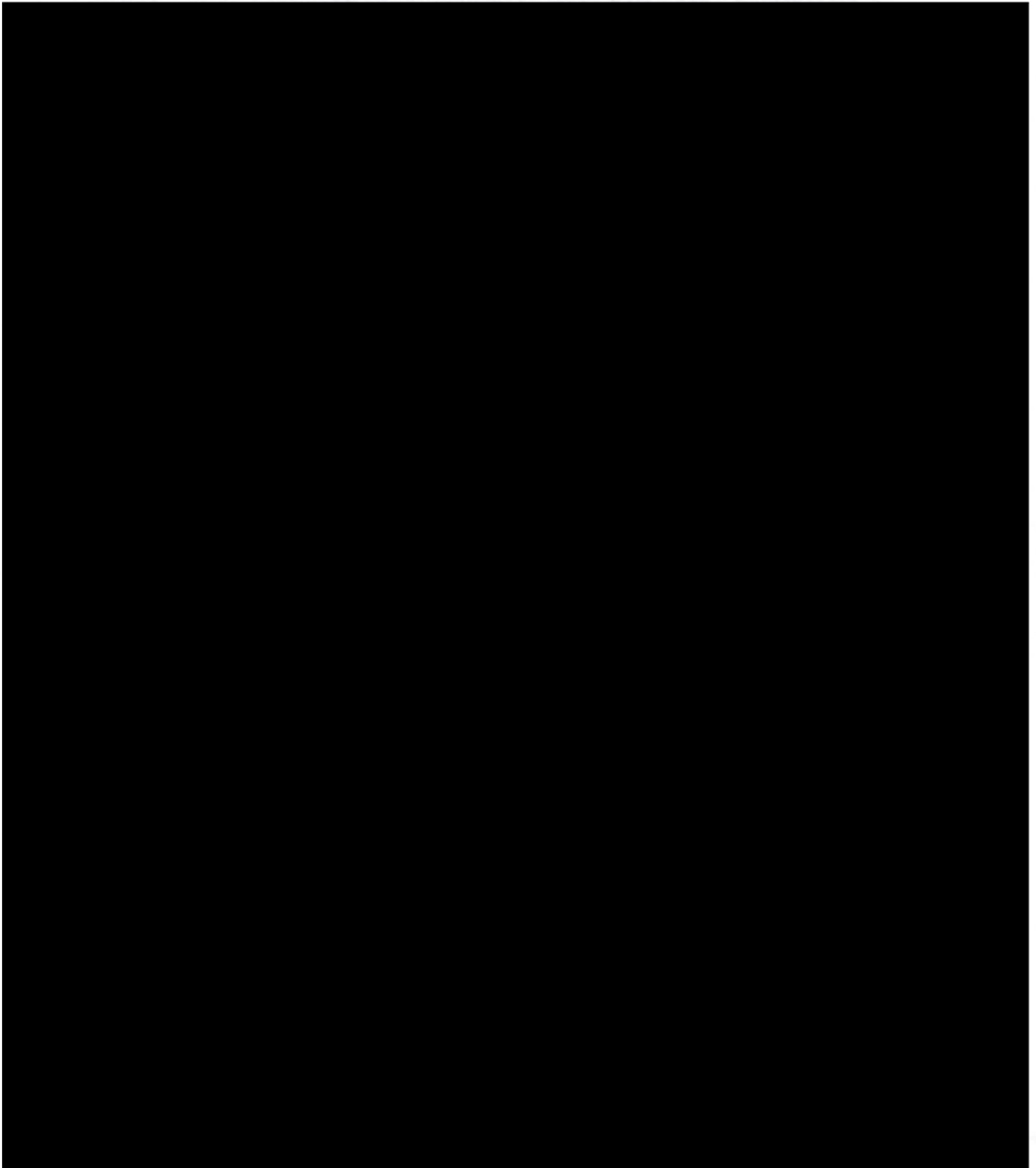
Nach kurzer Diskussion beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung,

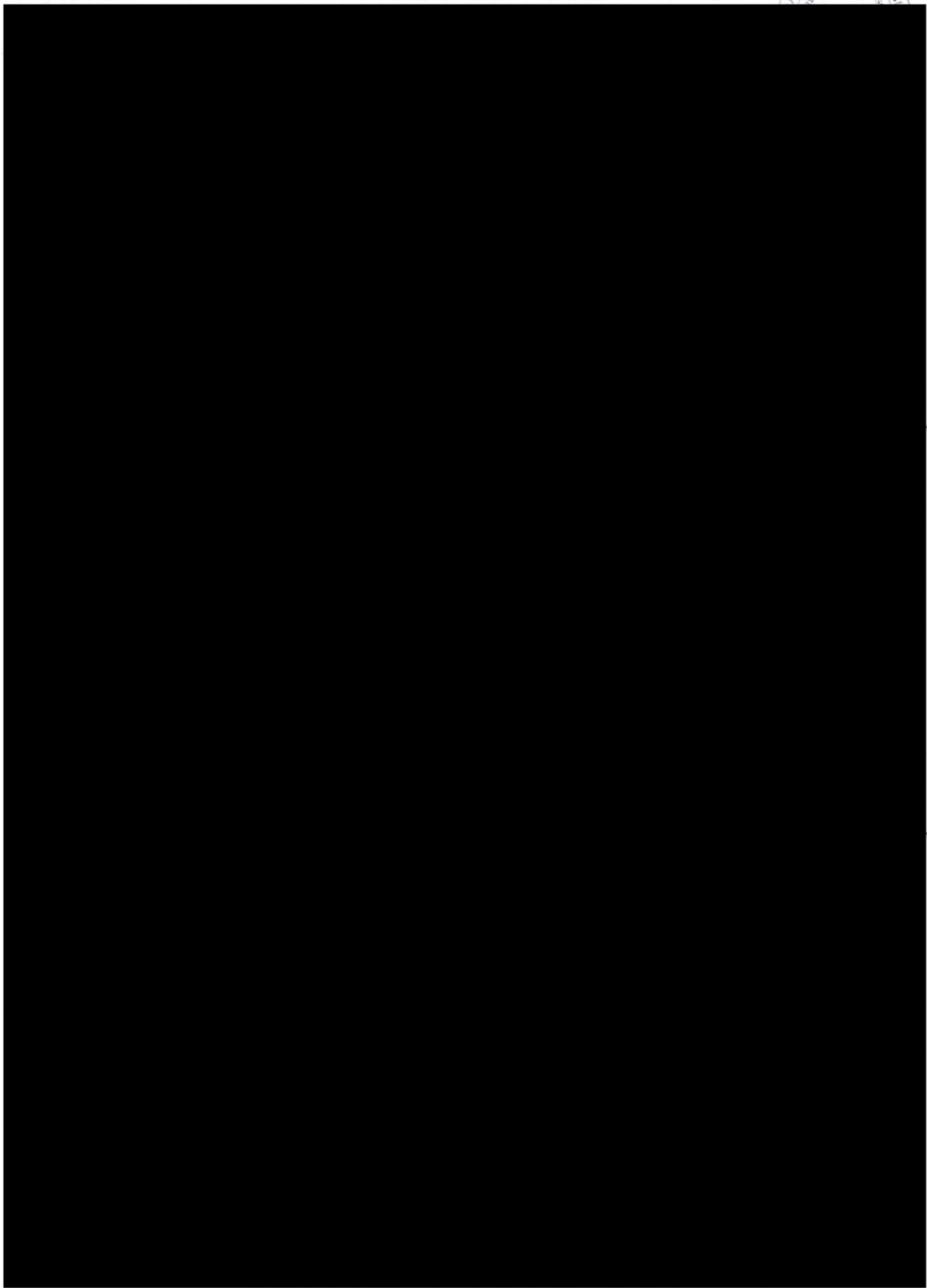
1. die wesentlichen Auftragsbedingungen und die Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers gemäß Art. 19.3. der Verordnung in vereinfachter Form wie folgt festzulegen:
 - o Gegenstand des Vertrages: Betriebsführung des Wasserkraftwerkes am Gögebach;
 - o Vergabebetrag: Euro 118.000 (zzgl. Mwst.);
 - o Auftragnehmer: Ahrntaler E-Werk-Genossenschaft;
 - o Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers: Direktvergabe, für die auch keine vorherige Anfrage bei zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden muss;
 - o Besitz der allgemeinen sowie technisch-beruflichen Anforderungen des Auftragnehmers: Gemäß Art. 13.05. der Verordnung wird für diese Beauftragung der Art. 27, Absatz 2 des Landesgesetzes 16/2015 angewendet, womit die Teilnahme an

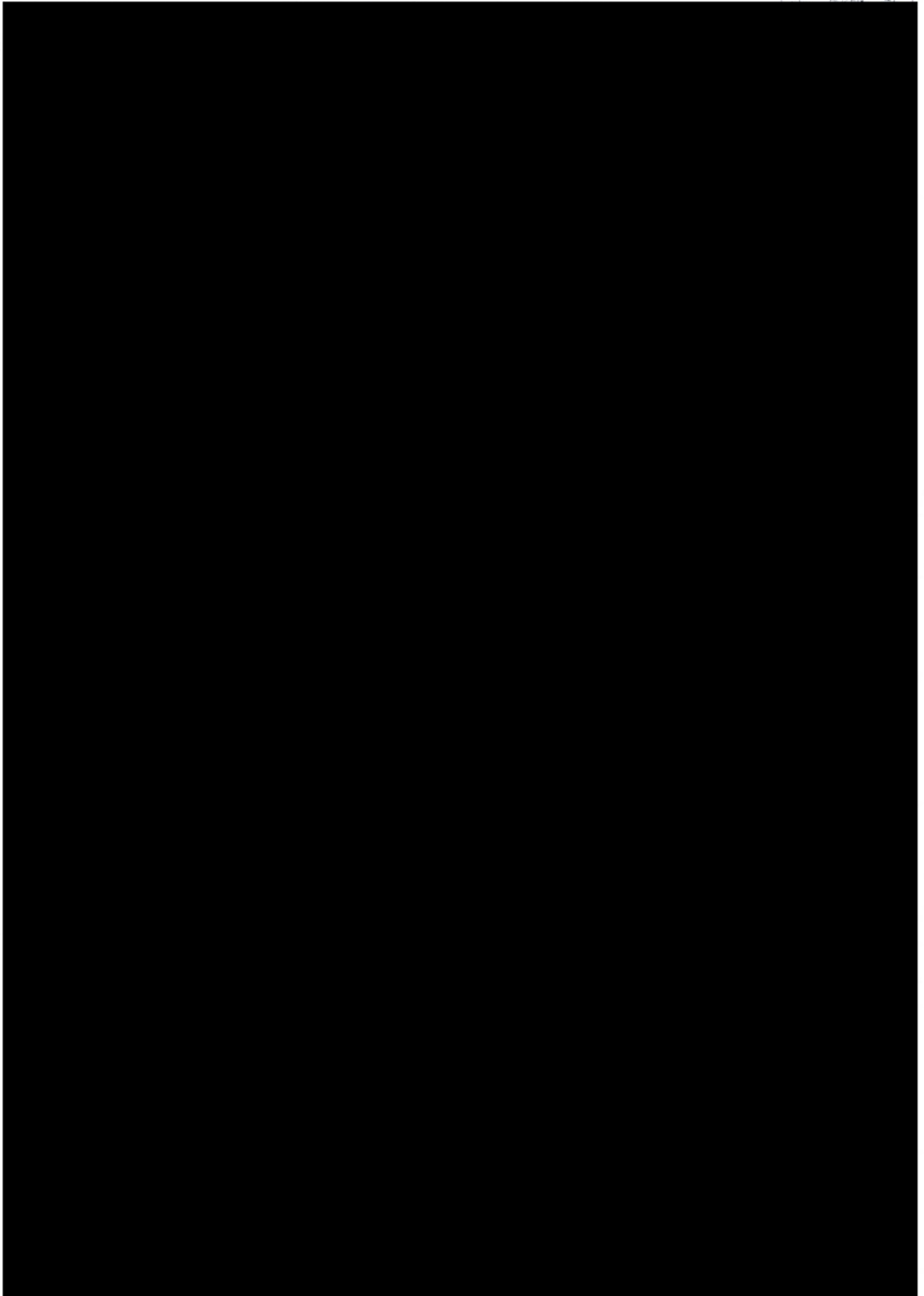


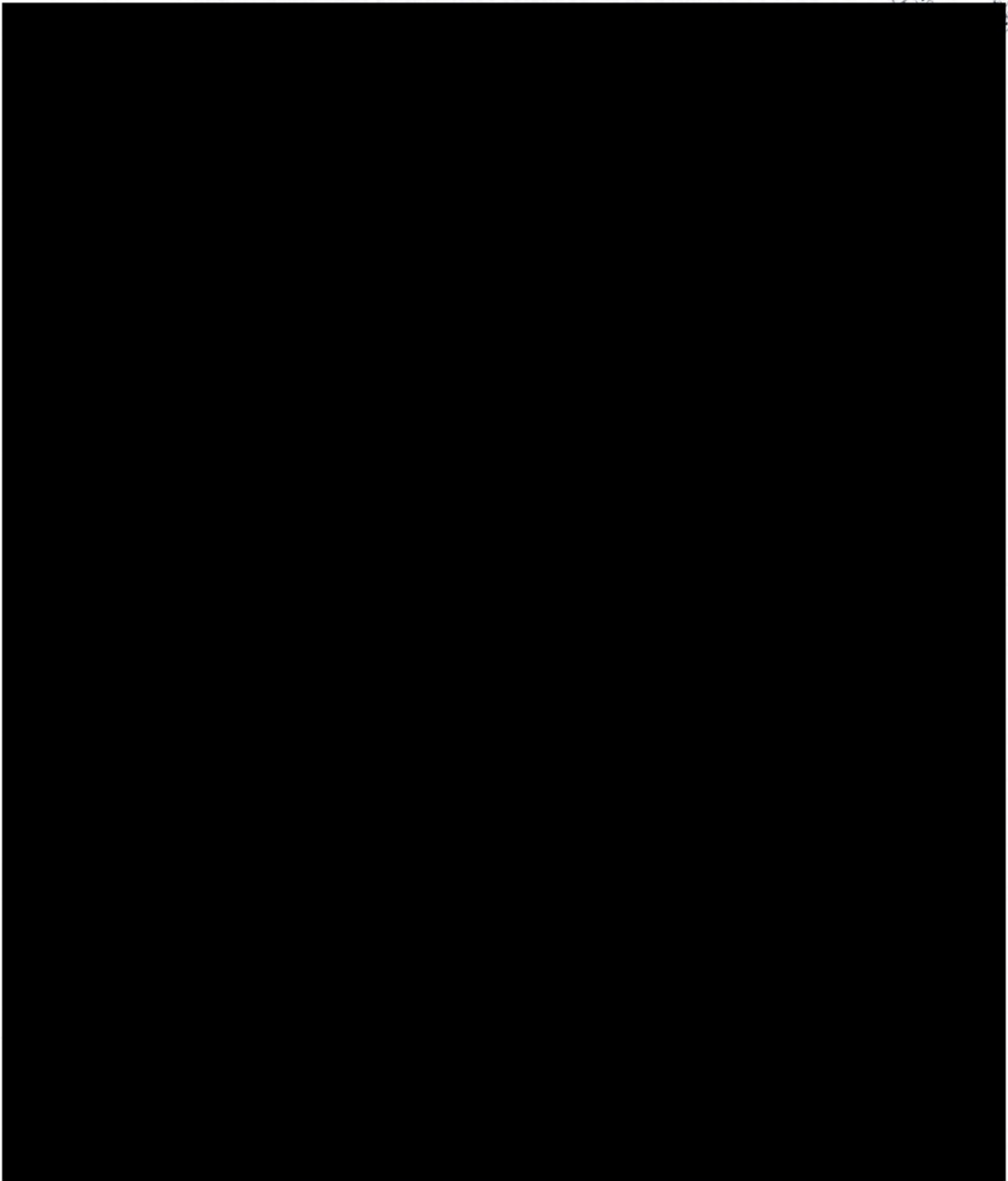
diesem Vergabeverfahren als Erklärung zum Besitz der notwendigen Anforderungen gilt;

2. den Vorsitzenden zu beauftragen und zu ermächtigen, den oben genannten Auftragnehmer mit der Erbringung der gegenständlichen Leistung zu beauftragen und alle damit zusammenhängende Rechtsakte zu setzen;
3. den entsprechenden Vertrag im Sinne des Art. 27.3. der Verordnung mittels Austausch von Handelskorrespondenz abzuschließen;









Ende der Sitzung: 09.50 Uhr

Protokollführerin:

Rosa Anna Oberkofler

Der Präsident:

Norbert Kirchler